

Für den Widerruf gibt es allerdings eine Einschränkung im Fall einer Verlustberücksichtigung. Sollten während der fünf Jahre Verluste geltend gemacht werden, kann das Wahlrecht für diese Eigenkapitalbeteiligungen nicht widerrufen werden; Gewinne und Verluste müssen dann in der GloBE-Berechnung bleiben (§ 39 Abs. 3 Satz 2 MinStG).¹ Sollten während der **Geltungsdauer des Wahlrechts** Verluste das Einkommen gemindert haben, gilt somit das Wahlrecht – trotz eines Widerrufs – zeitlich unbefristet fort. Gewinne oder Verluste aus diesen Eigenkapitalbeteiligungen sind mithin in der Berechnung des GloBE-Einkommens weiterhin enthalten; die korrespondierenden Steuerwirkungen verbleiben im Gesamtbetrag der angepassten erfassten Steuern.

§ 40 Symmetrische Behandlung qualifizierter Währungsgewinne oder qualifizierter Währungsverluste bei Nettoinvestitionen in einen Geschäftsbetrieb

(1) Auf Antrag der berichtspflichtigen Geschäftseinheit sind im Mindeststeuer-Jahresüberschuss oder Mindeststeuer-Jahresfehlbetrag enthaltene qualifizierte Währungsgewinne oder qualifizierte Währungsverluste einer Geschäftseinheit als ausgenommene Gewinne oder Verluste aus Eigenkapitalbeteiligungen im Sinne des § 21 zu behandeln.

(2) ¹Qualifizierte Währungsgewinne oder qualifizierte Währungsverluste sind Gewinne oder Verluste aus Währungsumrechnungsdifferenzen, soweit sie

1. die Absicherung von Währungsrisiken in Schachtelbeteiligungen (§ 20 Absatz 1 Nummer 1) betreffen, die von der Geschäftseinheit oder einer anderen Geschäftseinheit gehalten werden,
2. im Konzernabschluss im sonstigen Ergebnis erfasst sind, und
3. ein Sicherungsinstrument betreffen, das nach einem zugelassenen Rechnungslegungsstandard, der bei der Aufstellung des Konzernabschlusses verwandt wird, als effektive Nettoinvestition in einen Geschäftsbetrieb zu beurteilen ist.

²Soweit die wirtschaftlichen und bilanziellen Folgen des Sicherungsinstruments nicht von der das Sicherungsinstrument emittierenden Geschäftseinheit, sondern von der Geschäftseinheit getragen werden, die die betreffende Schachtelbeteiligung (§ 20 Absatz 1 Nummer 1) hält, ist Absatz 1 bei dieser und nicht beim Emittenten anzuwenden.

(3) Für das Wahlrecht nach Absatz 1 gilt § 77 Absatz 2; es ist für die Absicherung von Währungsrisiken in Schachtelbeteiligungen (§ 20 Absatz 1 Nummer 1) einer Geschäftseinheit einheitlich auszuüben.

Die in der CECD-VWL Februar 2023 Punkt 2.2, enthaltenen Regelungen wurden in den GloBE-Musterkommentar 2025 integriert und finden sich in Art. 3 in den folgenden Randziffern: 57, 57.1, 57.2 und 57.3

A. Grundaussagen der Vorschrift

I. Regelungsgegenstand und Bedeutung	1
II. Verhältnis zu EU-Richtlinienrecht und internationalen Standards	4
III. Rechtsentwicklung	6
IV. Vereinbarkeit mit Verfassungsrecht/Vereinbarkeit mit Unionsprimärrecht	8
V. Verhältnis zu anderen Vorschriften	10
B. Überblick	12

C. Behandlung von qualifizierten Währungsgewinnen oder -verlusten (Abs. 1)

I. Qualifizierte Währungsgewinne oder -verluste als Gewinne oder Verluste aus Eigenkapitalbeteiligungen (§ 21 MinStG)	
1. Rechtsfolgennorm	17
2. Vermehrung bzw. Verminderung des Mindeststeuer-Jahresüberschuss resp. Mindeststeuer-Jahresfehlbetrags nach § 18 Nr. 3 und Nr. 12 MinStG	18
II. Wahlrecht	20
III. Antragstellung	23

¹ Vgl. GloBE-MK 2025 zu Art. 3.2.1 Rz. 57.5.

D. Anwendungsvoraussetzungen und Zuordnung zu einer Geschäftseinheit (Abs. 2)

- I. Definition von qualifizierten Währungsgewinnen oder -verlusten (Abs. 2 Satz 1)
 1. Währungsumrechnungsdifferenzen aus der Absicherung von Währungsrisiken in Schachtelbeteiligungen (Abs. 2 Satz 1 Nr. 1)
 - a) Währungsumrechnungsdifferenzen sowie Gewinne und Verluste aus einem Sicherungsinstrument 25
 - b) Absicherung von Währungsrisiken 28
 - c) Schachtelbeteiligungen i.S.v. § 20 Abs. 2 Nr. 1 MinStG 31
 2. Erfassung im sonstigen Ergebnis im Konzernabschluss (Abs. 2 Satz 1 Nr. 2) 33

3. Effektive Nettoinvestition in einen Geschäftsbetrieb (Abs. 2 Satz 1 Nr. 3)
 - a) Effektivität 37
 - b) Nettoinvestition in einen Geschäftsbetrieb 42
- II. Zuordnung zu einer Geschäftseinheit (Abs. 2 Satz 2)
 1. Anwendung von § 40 Abs. 1 MinStG beim Emittenten 47
 2. Anwendung von § 40 Abs. 1 MinStG beim Anteilseigner, der die Anteile an der Schachtelbeteiligung hält 48
- E. Einheitliche Wahlrechtsausübung (Abs. 3)
 - I. Verweis auf § 77 Abs. 2 MinStG 52
 - II. Einheitlichkeit der Wahlrechtsausübung 53

Schrifttum: *EY*, International GAAP 2026, Chichester (UK) 2026; *Freiberg*, Absicherung von Marktpreisrisiken mit Fremdwährungsderivaten, *PIR* 2022, 186; *Heinen*, Ausübung von steuerlichen Wahl- und Antragsrechten, *Diss.*, Köln 2019; *Schmidt*, Beendigung des Cash-Flow-Hedge-Accounting bei Veräußerung eines Tochterunternehmens, *IRZ* 2023, 409; *Seitter/Önüt*, Rollierende Sicherungsstrategie bei Fremdwährungsrisiken im langfristigen Projektgeschäft von Anlagenbauern, *WPg* 2018, 1365;

A. Grundaussagen der Vorschrift

I. Regelungsgegenstand und Bedeutung

- 1 Die Regelungen zur Ermittlung des Mindeststeuer-Gewinns bzw. -Verlustes (Teil 3 des MinStG) enthalten in Abschnitt 3 diverse Wahlrechte. Als ein Bestandteil finden sich mit § 40 MinStG Bestimmungen zur **symmetrischen Behandlung** qualifizierter Währungsgewinne und qualifizierter Währungsverluste bei Nettoinvestitionen in einen Geschäftsbetrieb. Im Mittelpunkt der Regelung steht dabei die Behandlung von qualifizierten Währungsgewinnen und -verlusten, die durch Währungssicherungsgeschäfte eines Anteilseigners im Zusammenhang mit dem Halten von Anteilen an einer ausländischen Schachtelbeteiligung entstehen, für Zwecke der Ermittlung des Mindeststeuer-Gewinns bzw. Mindeststeuer-Verlustes wie Gewinne und Verluste aus Eigenkapitalbeteiligungen (§ 21 MinStG) zu behandeln sind und daher aus dem Mindeststeuer-Jahresüberschuss bzw. Mindeststeuer-Jahresfehlbetrag zu eliminieren sind. Da die Bestimmungen des § 40 MinStG eine (eher seltene) Sachverhaltskonstellation erfasst, für die in IFRS Sonderregelungen zu beachten sind, kommt die Anwendung für deutsche Unternehmen nur in Frage, wenn sie einen Konzernabschluss nach IFRS aufstellen.
- 2 Die Bestimmungen des § 40 MinStG fußen auf dem Bilanzierungskonzept der „**Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb**“ (IAS 21 Par. 8, 15, 15A, 32 und 33). Diesem liegt ein zweifaches Investment in Form einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung als Anteilseigner und als schuldrechtlicher Fremdkapitalgeber in Form einer auf Fremdwährung lautende Finanzierungsforderung, die langfristig gewährt wird, zugrunde. Bei Anwendung der Sonderregelung des IAS 21 sind Währungsgewinne und -verluste aus der Umrechnung der Nettoinvestition im Konzernabschluss erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis (OCI) zu erfassen, während sie im Einzelabschluss einer Geschäftseinheit (§ 4 Abs. 2 MinStG) erfolgswirksam abzubilden sind. Neben der **Fremdwährungsbewertung** der Nettoinvestition (**Grundgeschäft**) kann es aus ökonomischen Gründen für den Anteilseigner sinnvoll sein, eine korrespondierende **Sicherung des Fremdwährungsrisikos** einzugehen (**Sicherungsgeschäft**), die eine gegenläufige Wertentwicklung abbildet und durch gegenläufige Sicherungsgewinne und -verluste ausgleicht.¹ Die Regelungen von § 40 MinStG zielen somit darauf ab, dass Währungsgewinne und -verluste aus dem Grundgeschäft mit den gegenläufigen Gewinnen und Verlusten aus einer Währungssicherung (meist derivativem Sicherungsgeschäft) nicht nur ökonomisch ausgeglichen werden, sondern auch bei der Er-

¹ Vgl. *Freiberg*, *PIR* 2022, 186 (186).

mittlung des Mindeststeuer-Gewinns bzw. -Verlusts gleich behandelt werden.¹ Das Zusammenspiel der beschriebenen Mechanismen steht in Einklang mit der ökonomischen Rationalität, wonach ein Währungsrisiko aus abweichender funktionaler Währung des Anteilseigners und funktionaler Währung des ausländischen Geschäftsbetriebs (in Fremdwährung) durch den Abschluss von Währungssicherungsgeschäften teilweise oder vollständig kompensiert werden soll.

Abs. 1 bestimmt als Rechtsfolgennorm die Behandlung von qualifizierten Währungsgewinnen und qualifizierten Währungsverlusten im Zuge der Ermittlung des Mindeststeuer-Gewinns oder -Verlusts. In Abs. 2 findet sich – untergliedert in drei Textziffern – die Tatbestandsvoraussetzungen, die den Anwendungsbereich der Norm eröffnen. Abs. 3 regelt weitere Einzelheiten, die bei Ausübung des gesetzlichen Wahlrechts zu beachten sind.

Im Gegensatz zu IFRS ist das Bilanzierungskonzept „Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb“ in der Konzernrechnungslegung des deutschen Handelsgesetzbuches (HGB) nicht verankert. Daher ist für Unternehmen, die einen Konzernabschluss nach HGB aufstellen, die Anwendung von § 40 MinStG gänzlich ausgeschlossen.

II. Verhältnis zu EU-Richtlinienrecht und internationalen Standards

Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung und weiterer Begleitmaßnahmen enthält keine Bestimmungen zur symmetrischen Behandlung von qualifizierten Währungsgewinnen oder qualifizierten Währungsverlusten bei Investitionen in einen Geschäftsbetrieb.

In der ursprünglichen Fassung des im März 2022 veröffentlichten GloBE-MK 2022 hatte die OECD zu Gewinnen und Verlusten aus Eigenkapitalbeteiligungen (Excluded Equity Gains or Loses) Stellung bezogen und diverse Aspekte beleuchtet,² nicht hingegen die Behandlung von Gewinnen und Verlusten aus Währungssicherungsgeschäften im Zusammenhang mit Beteiligungen an ausländischen Geschäftsbetrieben. Statt dessen wurde angekündigt, im Rahmen einer künftig zu veröffentlichenden OECD-VWL hierzu Stellung zu beziehen.³ Im Zuge der Veröffentlichung der OECD-VWL Februar 2023 wurde dieser bisher nicht geregelte Aspekte durch die OECD aufgegriffen und näher geregelt. Mit § 40 MinStG werden die Bestimmungen von Art. 2.2 der OECD-VWL Februar 2023 in das deutsche MinStG übernommen.

III. Rechtsentwicklung

Die Regelungen zur Behandlung von qualifizierten Währungsgewinnen und qualifizierten Währungsverlusten i.S.v. § 40 MinStG wurden ursprünglich als OECD-VWL Februar 2023 veröffentlicht und änderten die einschlägigen Textziffern des zu diesem Zeitpunkt bereits veröffentlichten GloBE-MK 2022. Da die EU-Richtlinie 2022/2523 zu diesem Zeitpunkt bereits verabschiedet war, konnten die Bestimmungen der OECD-VWL Februar 2023 nicht mehr berücksichtigt werden.

In Deutschland veröffentlichte das Bundesministerium der Finanzen einen Diskussionsentwurf (datierend 17.3.2023) und einen Referentenentwurf (datierend 7.7.2023) eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung und weiterer Begleitmaßnahmen. In beiden Dokumenten fanden sich noch keine Regelung zur Behandlung von qualifizierten Währungsgewinnen resp. -verlusten. Mit der Veröffentlichung des Regierungsentwurfs des Bundeskabinetts im August 2023 (datierend 18.8.2023) und der Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens im Oktober 2023⁴ wurde die Bestimmungen als § 38 MinStG-RegE aufgenommen.⁵ Im Rahmen der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses kam es zur Einfügung von zusätzlichen

¹ Vgl. OECD-VWL Februar 2023 Art. 2.2, Rz. 4.

² Vgl. GloBE-MK 2022 Art. 3, Rz. 47 ff.

³ Vgl. GloBE-MK 2022 Art. 3.2.1, Rz. 57.

⁴ Veröffentlichung des Regierungsentwurfs als BT-Drucks. 20/8668.

⁵ Vgl. Begründung zum RegE, BT-Drucks. 20/8668, 38.

Paragraphen,¹ so dass sich die Regelungen zu qualifizierten Währungsgewinnen und -verlusten seit diesem Zeitpunkt in Form von § 40 MinStG wiederfinden.

IV. Vereinbarkeit mit Verfassungsrecht/Vereinbarkeit mit Unionsprimärrecht

- 8 Der Regelungsinhalt lässt derzeitigen keinen Verstoß gegen das Verfassungsrecht sowie übergeordneter Rechtsgrundsätze erkennen.
- 9 Zudem drängt sich kein Verstoß gegen unionsrechtliche Bestimmungen auf. Daher ist davon ausgehen, dass die Bestimmungen einer unionsrechtlichen Überprüfung standhalten werden.
Zu verfassungs- und unionsrechtlichen Aspekten siehe auch weitere Ausführungen in Anhang 4 Rz. 1 ff.

V. Verhältnis zu anderen Vorschriften

- 10 Bei Ausübung des Wahlrechts sind qualifizierte Währungsgewinne oder -verluste wie ausgenommene Gewinne oder Verluste aus Eigenkapitalbeteiligungen i.S.v. § 21 MinStG zu behandeln. In Anwendung der Kürzungsvorschrift ist der Mindeststeuer-Jahresüberschuss oder -Jahresfehlbetrag um qualifizierte Währungsgewinne zu kürzen und um qualifizierte Währungsverluste zu erhöhen (§§ 18 Nr. 12, 40 MinStG). Gleichermaßen ist der Betrag der angepassten erfassten Steuern um die korrespondierenden laufenden Steueraufwendungen und -erträge (§ 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 48 Satz 1 Nr. 1 MinStG) sowie latente Steueraufwendungen und -erträge (§ 50 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 MinStG) zu kürzen.²
- 11 Bei Ausübung des Wahlrechts sind die Regelungen des § 77 Abs. 2 MinStG zu beachten (§ 40 Abs. 3 Satz 1 Halbs. 1 MinStG). Diese sehen eine Bindungsdauer von fünf Geschäftsjahren sowie einen Mechanismus zur automatischen Verlängerung bei nicht erfolgtem Widerruf vor.

B. Überblick

- 12 Der Wortlaut des § 40 MinStG umreißt in eine Sachverhaltskonstellation, die sich einem Rezipienten nicht intuitiv erschließen lässt. Um den Regelungsbereich deutlich zu machen und gegenüber anderen Sachverhaltskonstellationen abzugrenzen, werden im nachfolgenden Überblick zunächst die Zusammenhänge skizziert, bevor in den nachfolgenden Abschnitten die einzelnen Aspekte der Norm dargestellt werden. Im Mittelpunkt der Übersicht steht dabei die Behandlung von Effekten im IFRS-Abschluss (untergliedert in Konzernabschluss und Einzelabschluss) sowie nach den einschlägigen Bestimmungen des MinStG. Sie soll zudem dazu dienen, die von der § 40 MinStG beabsichtigte korrespondierende Behandlung der Ergebniseffekte aus einem Sicherungsgeschäft und dem zugrunde liegenden Grundgeschäft deutlich zu machen.

13		IFRS		MinStG
		Konzernabschluss	Einzelabschluss (Reporting Package) der Geschäftseinheit	Reporting Package der Geschäftseinheit
	Grundgeschäft			
	Fremdwährungsbewertung einer „Nettoinvestition in einen (ausländischen) Geschäftsbetrieb“	Erfolgsneutrale Erfassung von Währungsgewinn/-verlust im sonstigen Ergebnis (OCI) (IAS 21 Par. 32)	Erfolgswirksame Erfassung von Währungsgewinn/-verlust im Periodenergebnis (GuV) (IAS 21 Par. 32, Par. 28)	Kürzung um Gewinne und Verluste aus Eigenkapitalbeteiligungen (§ 21 MinStG)

1 Vgl. BT-Drucks. 20/9190 (neu), 166.
2 Vgl. GloBE-MK 2025, Art. 3, Rz. 57.1.

	IFRS		MinStG
	Konzernabschluss	Einzelabschluss (Reporting Package) der Geschäftseinheit	Reporting Package der Geschäftseinheit
Sicherungsgeschäft			
Nicht-derivatives Sicherungsinstrument	Anwendung von Hedge Accounting Erfolgsneutrale Erfassung des effektiven Teils der Währungsumrechnungsdifferenz im sonstigen Ergebnis (OCI) ¹ (IFRS 9 Par. 6.5.2013)	Nichtanwendung von Hedge Accounting Erfolgswirksame Erfas- sung der Währungsum- rechnungsdifferenz im Periodenergebnis (GuV) ² (IAS 21 Par. 28)	Währungsumrechnungsdifferenzen sind bei Ausübung des Wahlrechts wie Gewinne und Verluste aus Eigenkapitalbeteiligungen zu behandeln (§ 40 Abs. 1 MinStG iVm § 21 MinStG) Kürzung um diese Gewinne und Verluste (§ 21 MinStG)
Derivatives Sicherungsinstrument	Anwendung von Hedge Accounting Erfolgsneutrale Erfassung des effektiven Teils des Gewinns/Verlusts aus dem Sicherungsinstrument im sonstigen Ergebnis (OCI) ³ (IFRS 9 Par. 6.5.2013)	Nichtanwendung von Hedge Accounting Erfolgswirksame Erfassung des Gewinns/Verlusts aus dem Sicherungsinstrument im Periodenergebnis (GuV) ⁴ (IFRS 9 Par. 5.7.1 i.V.m. Par. 5.2.1 und Par. 4.1.4)	Gewinne und Verluste aus einem Sicherungsinstrument sind bei Ausübung des Wahlrechts wie Gewinne und Verluste aus Eigenkapitalbeteiligungen zu behandeln (§ 40 Abs. 1 MinStG) Kürzung um diese Gewinne und Verluste (§ 21 MinStG)

Die Regelungen von § 40 MinStG adressieren eine „Absicherung von Währungsrisiken“ (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 MinStG) sowie „ein Sicherungsinstrument“ (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 MinStG) und machen deutlich, dass der Anwendungsbereich auf die Sicherung von Währungsrisiken mittels eines Sicherungsinstruments abstellt. Mithin stehen die Regelungen von § 40 MinStG im Kontext der Behandlung von Ergebnissen aus **Sicherungsgeschäften** zur Absicherung von Währungsrisiken. Qualifizierte Währungsgewinne oder -verluste können bei einem nicht-derivativen Sicherungsgeschäft in Form von

1 Bei Nichtanwendung von Hedge Accounting sind Währungsumrechnungsdifferenzen (Währungsgewinne oder -verluste) erfolgswirksam im Periodenergebnis (GuV) zu erfassen (IAS 21 Par. 28). In praxi wird eine solche Konstellation allerdings vermieden, weil in diesem Fall Gewinne und Verluste aus dem Grund- und Sicherungsgeschäft nicht spiegelbildlich behandelt werden, nur die Währungsumrechnungsdifferenz des Sicherungsgeschäfts im Periodenergebnis wirkt und damit eine unerwünschte Volatilität im Periodenergebnis auslösen kann.

2 Bei Anwendung von Hedge Accounting sind Währungsumrechnungsdifferenzen (Währungsgewinne oder -verluste) von Grund- und Sicherungsgeschäft erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis (OCI) zu erfassen (IFRS 9 Par. 6.5.2013). In praxi wird eine solche Konstellation allerdings vermieden, weil in diesem Fall Gewinne und Verluste aus dem Grund- und Sicherungsgeschäft bereits ohne Anwendung von Hedge Accounting spiegelbildlich behandelt werden.

3 Bei Nichtanwendung von Hedge Accounting sind Gewinne und Verluste aus dem Sicherungsinstrument erfolgswirksam im Periodenergebnis (GuV) zu erfassen (IFRS 9 Par. 5.7.1 i.V.m. Par. 5.2.1 (c) und Par. 4.1.4.). In praxi wird eine solche Konstellation allerdings vermieden, weil in diesem Fall Gewinne und Verluste aus dem Grund- und Sicherungsgeschäft nicht spiegelbildlich behandelt werden, nur die Währungsumrechnungsdifferenz des Sicherungsgeschäfts im Periodenergebnis wirkt und damit eine unerwünschte Volatilität im Periodenergebnis auslösen kann.

4 Bei Anwendung von Hedge Accounting sind Gewinne und Verluste aus dem Sicherungsinstrument (Währungsgewinne oder -verluste) erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis (OCI) zu erfassen (IFRS 9 Par. 6.5.2013). In praxi wird eine solche Konstellation allerdings vermieden, weil in diesem Fall Grund- und Sicherungsgeschäft bereits ohne Anwendung von Hedge Accounting spiegelbildlich behandelt werden.

Währungsumrechnungsdifferenzen, bei einem derivativen Sicherungsgeschäft in Form von Gewinnen und Verlusten aus dem Sicherungsinstrument entstehen.

- 15 Die Sicherungsgeschäfte dienen in ökonomischer Hinsicht der Absicherung von Währungsrisiken, die sich aus einem **Grundgeschäft** ergeben. Bei einer Investition eines Kapitalgebers (Anteilseigners, Kreditgebers) existiert ein Währungsrisiko, wenn seine funktionale Währung von der funktionalen Währung des Beteiligungsunternehmens (z.B. Schachtelbeteiligung) abweicht.¹ Aus Konzernsicht besteht das Risiko, dass die im Zusammenhang mit dem Halten von Anteilen an einem Beteiligungsunternehmen (als Eigenkapitalgeber) oder durch die Gewährung eines auf die funktionale Währung des Darlehensnehmers ausgereichten Darlehens (als Fremdkapitalgeber) ein Währungsverlust entsteht. Ein **Währungsverlust** materialisiert sich durch den Verfall der (funktionalen) Währung des Beteiligungsunternehmens in Form von geringeren Dividenden, Liquidationserlösen oder Veräußerungsergebnissen (Eigenkapitalgeber) sowie durch einen geringeren Rückzahlungsbetrag des gewährten Darlehens (Fremdkapitalgeber). § 40 MinStG erfasst mit dem in IFRS etablierten Bilanzierungskonzept der „Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb“ jedoch nicht alle denkbaren Formen der Eigenkapital- und Fremdkapitalinstrumente, sondern nur **Eigenkapitalbeteiligungen** und **ausstehende Finanzierungsforderungen** (und -verbindlichkeiten), deren Begleichung in absehbarer Zeit weder geplant, noch wahrscheinlich ist (IAS 21 Par. 15). Wirtschaftlich gesehen handelt es sich demnach bei der Fremdkapitalkomponente nicht um besondere Formen der Darlehensgewährung,² sondern lediglich um die Absicht der langfristigen Finanzierung durch den Fremdkapitalgeber. Wie dem obigen Überblick zu entnehmen ist, regeln die Bestimmungen somit ausschließlich die Behandlung von Gewinnen und Verluste aus einem Sicherungsgeschäft, die in § 40 Abs. 2 MinStG als „qualifizierte Währungsgewinnen oder qualifizierte Währungsverluste“ bezeichnet werden.
- 16 Erklärtes Ziel der Regelung ist eine **korrespondierende Behandlung** von Gewinnen und Verlusten aus einem **Grundgeschäft** und dem **Sicherungsgeschäft** zu ermöglichen.³ Die Währungsgewinne und -verluste aus der Umrechnung der Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb (Grundgeschäft) sind im Einzelabschluss erfolgswirksam als solche zu behandeln und somit Bestandteil des Mindeststeuer-Jahresüberschusses bzw. -Jahresfehlbetrags (§ 15 Abs. 1 Satz 1 MinStG). Da für diese Finanzierungsform für Zwecke der Behandlung von Fremdwährungsgewinnen und -verlusten eine Gleichstellung mit Eigenkapital erfolgt, ist eine Kürzung des Mindeststeuer-Jahresüberschusses bzw. -Jahresfehlbetrages um diese Gewinne und Verluste vorzunehmen (§ 21 MinStG). Um eine Gleichbehandlung der korrespondierenden Ergebnisse aus dem nicht-derivativen oder derivativen Sicherungsgeschäft sicher zu stellen, ermöglichen die Regelung des § 40 MinStG eine Anwendung der Kürzungsvorschrift (§ 21 MinStG) auch für die Ergebnisse aus dem Sicherungsgeschäft.

C. Behandlung von qualifizierten Währungsgewinnen oder -verlusten (Abs. 1)

I. Qualifizierte Währungsgewinne oder -verluste als Gewinne oder Verluste aus Eigenkapitalbeteiligungen (§ 21 MinStG)

1. Rechtsfolgennorm

- 17 Entstehen qualifizierte Währungsgewinne oder -verluste aus Währungsumrechnungsdifferenzen und sind diese im Mindeststeuer-Jahresüberschuss oder -Jahresfehlbetrag enthalten, können diese bei Ausübung des Wahlrechts wie Gewinne und Verluste aus Eigenkapitalbeteiligungen (§ 21 MinStG) behandelt werden. Abs. 1 regelt somit die **Rechtsfolgen**, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen des Abs. 2 erfüllt sind. Das Gesetz ordnet die Behandlung als Gewinne und Verluste aus Eigenkapitalbeteiligung (§ 21 MinStG) an. Gesetzlich werden qualifizierte Währungsgewinne oder -verluste mit den in § 21 MinStG aufgeführten Sachverhalten, u.a. Gewinne und Verluste aus Wertänderungen sowie Veräußerungsgewinnen und -verlusten, gleichgestellt.

¹ Vgl. OECD-VWL Februar 2023 Art. 2.2, Rz. 4.

² Vgl. OECD-VWL Februar 2023 Art. 2.2, Rz. 7.

³ Vgl. OECD-VWL Februar 2023 Art. 2.2, Rz. 4.

2. Vermehrung bzw. Verminderung des Mindeststeuer-Jahresüberschuss resp. Mindeststeuer-Jahresfehlbetrags nach § 18 Nr. 3 und Nr. 12 MinStG

Qualifizierte Währungsgewinne und -verluste sind – bei Ausübung des Wahlrechts – als Gewinne und Verluste aus Eigenkapitalbeteiligungen i.S.v. § 21 MinStG zu behandeln (§ 40 Abs. 1 MinStG), so dass bei der Ermittlung des Mindeststeuer-Gewinns bzw. -Verlusts eine Kürzung um Gewinne und einer Hinzurechnung von Verlusten nach § 18 Nr. 3 MinStG geboten ist. Zudem findet sich – als *lex specialis* – in § 18 Nr. 12 MinStG die Bestimmung, dass bei Ausübung von Wahlrechten i.S.v. §§ 34 bis 41 MinStG eine Erhöhung bzw. Reduzierung des Mindeststeuer-Jahresüberschusses bzw. -Jahresfehlbetrages zu erfolgen hat.

§ 18 MinStG regelt in den zwei anwendbaren Normen (Nr. 3 und Nr. 12) gleichermaßen, dass ein Mindeststeuer-Jahresüberschuss oder -Jahresfehlbetrag um qualifizierte Währungsgewinne zu kürzen und um qualifizierte Währungsverluste zu erhöhen ist. Als *lex specialis* ist § 18 Nr. 12 MinStG vorrangig anzuwenden. Eine zweimalige Kürzung von Gewinnen resp. Hinzurechnung von Verlusten ist damit ausgeschlossen.

II. Wahlrecht

§ 40 MinStG ist als Wahlrecht ausgestaltet und findet sich daher in Teil 3, Abschnitt 3 „Wahlrechte bei der Gewinnermittlung“. Die Rechtsfolgen des Abs. 1 treten für den Steuerpflichtigen nur ein, wenn das **Wahlrecht** ausgeübt wird. Die Ausformung als Wahlrecht trägt dem Umstand Rechnung, dass die Ausübung nur in bestimmten Konstellationen wirtschaftlich sinnvoll ist und notwendig erscheint.

Die Ausübung des Wahlrechts ist in Erwägung zu ziehen, wenn ein Währungsrisiko bei einer Nettoinvestition in einen Geschäftsbetrieb durch ein Sicherungsgeschäft gesichert wird und der sich hieraus ergebende Gewinn oder Verlust im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung nicht zu berücksichtigen ist. In einem solchen Fall bildet die Vorgehensweise nach §§ 40, 21 MinStG die ertragsteuerliche Ermittlungslogik nach. Handelt es sich hingegen bei dem aus dem Sicherungsgeschäft resultierenden Gewinn um eine steuerpflichtige Betriebseinnahme und bei einem Verlust um eine abzugsfähige Betriebsausgabe, erscheint die Ausübung des Wahlrechts nach Auffassung der OECD nicht sinnvoll.¹ Grund hierfür ist, dass es dadurch zu einer Reduzierung des zu ermittelnden effektiven Steuersatzes (§ 53 Abs. 1 Satz 1 MinStG) kommen und bei Unterschreitung des Mindeststeuersatzes (§ 54 Abs. 1 MinStG) ein Steuererhöhungsbetrag entstehen kann.²

Eine einmal getroffene Entscheidung, das Wahlrechts auszuüben, bindet für die Dauer von fünf Geschäftsjahren und kann nur durch einen Widerruf beendet werden (§§ 40 Abs. 3 Satz 1 Halbs. 1, 77 Abs. 2 Satz 1 MinStG).

III. Antragstellung

Die Ausübung des Wahlrechts erfolgt mittels Antragstellung bei der zuständigen Steuerbehörde des Steuerhoheitsgebietes, in dem die **berichtspflichtige Geschäftseinheit** belegen ist (§§ 40 Abs. 3 Satz 1 Halbs. 1, 77 Abs. 2 und Abs. 3 MinStG). Sofern eine deutsche Gesellschaft zur Einreichung des **Mindeststeuer-Berichts** i.S.v. § 75 Abs. 1 MinStG verpflichtet ist oder nach § 75 Abs. 1 Satz 2 MinStG einreicht, handelt es sich bei diesem Rechtsträger um die berichtspflichtige Geschäftseinheit i.S.v. § 40 Abs. 1 MinStG (§ 7 Abs. 7 MinStG), so dass der Antrag bei einer deutschen Steuerbehörde zu stellen ist. Als „zuständige Behörde“ ist das Bundeszentralamt für Steuern anzusehen, weil die nach § 77 Abs. 2 Satz 1 MinStG ausgeübten Wahlrechte im Mindeststeuer-Bericht aufzulisten sind (§ 76 Nr. 4 MinStG) und der Mindeststeuer-Bericht an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln ist (§ 75 Abs. 1 Satz 1 MinStG).

¹ Vgl. OECD-VWL Februar 2023 Art. 2.2, Rz. 7.

² Vgl. OECD-VWL Februar 2023 Art. 2.2, Rz. 7.

- 24 Der Zeitpunkt der **Entstehung eines Steueranspruchs** (§ 38 AO) bleibt durch die Ausübung des Wahlrechts unberührt.¹ Die Ausübung führt vielmehr dazu, dass der bereits entstandene Steueranspruch rückwirkend in seiner Höhe verändert wird, sofern die tatbestandlichen Voraussetzungen des Wahlrechts bereits zum Zeitpunkt der Entstehung des Steueranspruchs vorgelegen haben.²

D. Anwendungsvoraussetzungen und Zuordnung zu einer Geschäftseinheit (Abs. 2)

I. Definition von qualifizierten Währungsgewinnen oder -verlusten (Abs. 2 Satz 1)

1. Währungsumrechnungsdifferenzen aus der Absicherung von Währungsrisiken in Schachtelbeteiligungen (Abs. 2 Satz 1 Nr. 1)

a) Währungsumrechnungsdifferenzen sowie Gewinne und Verluste aus einem Sicherungsinstrument

- 25 Als ein Tatbestandsmerkmal setzt § 40 Abs. 2 Satz 1 MinStG voraus, dass es sich um eine „Währungsumrechnungsdifferenz“ handelt. Damit begrenzt der Wortlaut der Norm die Anwendung auf Sicherungsgeschäfte mittels **nicht-derivativer Sicherungsinstrumente** (IFRS 9 Par. 6.2.2). Bei einer solchen Konstellation wird einem auf Fremdwährung lautendes Grundgeschäft eines auf gleicher Währung lautendes Sicherungsgeschäft gegenübergestellt, das jedoch in einen gegenläufigen Fremdwährungsgewinn oder -verlust mündet.³ Beispielsweise könnte einer auf britische Pfund lautende Darlehensforderung, die als Nettoinvestition in einen Geschäftsbetrieb zu qualifizieren ist, eine Darlehensverbindlichkeit in derselben Währung und mit denselben oder nahezu identischen Bedingungen (u.a. Rückzahlungsbetrag, Laufzeit, Verzinsung,) gegenüber gestellt werden. In einem solchen Fall stellt die auf britische Pfund lautende Darlehensverbindlichkeit ein nicht-derivatives Sicherungsgeschäft dar. Währungsgewinne und -verluste aus der Umrechnung dieser Darlehensverbindlichkeit sind dann „Währungsumrechnungsdifferenzen“ i.S.v. § 40 Abs. 2 Satz 1 MinStG und als qualifizierte Währungsgewinne oder -verluste dieser Norm anzusehen.
- 26 Der Einsatz von nicht-derivativen Sicherungsgeschäften gestaltet sich in praxi häufig als schwierig.⁴ Aus diesem Grund erfolgt alternativ der Einsatz von Derivaten als Sicherungsinstrumente, so dass damit Sicherungsgeschäfte mittels **derivativer Sicherungsinstrumente** begründet werden. In einem solchen Fall stehen den Währungsgewinnen und -verlusten aus dem Grundgeschäft gegenläufige Gewinne und Verluste aus dem Sicherungsinstrument gegenüber.⁵ Diese werden vom Gesetzeswortlaut allerdings nicht erfasst, obwohl Art. 2.2 OECD-VWL Februar 2023 die Anwendung auch auf derivative Sicherungsinstrumente vorsieht.⁶ Es erfolgt keine Einschränkung auf nicht-derivative Sicherungsgeschäfte. Vielmehr sollen sämtliche Sicherungsgeschäfte eingeschlossen sein, die eine zum Grundgeschäft gegenläufige Wertentwicklung aufweisen und die Fremdwährungsgewinnen und -verlusten eines Grundgeschäfts mit den Verlusten und Gewinnen eines korrespondierenden Währungssicherungsgeschäfts saldiert betrachtet werden.⁷
- 27 Daher ist davon auszugehen, dass es sich um ein Versehen des Gesetzgebers und mithin um eine **planwidrige Regelungslücke** handelt, die im Zuge der Überführung von Punkt 2.2. OECD-VWL Februar 2023 entstanden ist. Nach dem Sinn und Zweck der Regelung sowie unter Berücksichtigung der gesamten Umstände wollte der Gesetzgeber auch diesen Fall vom Anwendungsbereich des § 40 MinStG erfasst haben, so dass diese planwidrige Regelungslücke mittels Analogieschlusses zu ergänzen ist. Dies

1 Vgl. *Ratschow* in Klein¹⁹, § 38 AO Rz. 12.

2 Vgl. *Drüen* in Tipke/Kruse, § 38 AO Rz. 23 (Stand: Oktober 2025); *Heinen*, Ausübung von steuerlichen Wahl- und Antragsrechten, 23.

3 In § 40 Abs. 2 Satz 1 MinStG wird dieser als „Währungsumrechnungsdifferenz“ bezeichnet.

4 Vgl. *Seitter/Önüt*, WPG 2018, 1365 (1365).

5 Vgl. *Freiberg*, PiR 2022, 186 (186).

6 Vgl. OECD-VWL Februar 2023 Art. 2.2, Rz. 4.

7 Vgl. OECD-VWL Februar 2023 Art. 2.2, Rz. 4; GloBE-MK 2025, Art. 3, Rz. 57.

erfordert, die Regelung des § 40 Abs. 2 MinStG auch auf Gewinne und Verluste aus einem Sicherungsinstrument anzuwenden.

b) Absicherung von Währungsrisiken

Der Zweck des Eingehens eines Sicherungsgeschäfts ist die **Absicherung von Währungsrisiken**. Bei konzernspezifischer Betrachtung besteht das Währungsrisiko darin, dass die funktionale Währung des Anteilseigners resp. Inhabers der langfristigen Finanzierungsforderung von der **funktionalen Währung** des ausländischen Geschäftsbetriebs (in Fremdwährung) abweicht.¹ Aus Sicht des Konzerns materialisiert sich ein Währungsrisiko während der Gewährung der Finanzierungsforderung, wenn Tilgungs- und Zinszahlungen auf Basis einer Fremdwährung zu leisten sind und der Wechselkurs der Fremdwährung fällt. In der Eigenschaft als Anteilseigner hingegen ergibt sich ein Währungsrisiko, wenn Gewinnausschüttungen oder die Veräußerung der Anteile auf Basis der funktionalen Währung des Beteiligungunternehmens erfolgen.²

Zudem ergibt sich ein Währungsverlust, wenn die langfristige Finanzierungsforderung durch Verkauf und Abtretung an einen Dritten übergeht. Bei einer Nettoinvestition in einen (ausländischen) Geschäftsbetrieb ist durchaus üblich, neben der Veräußerung der Anteile auch eine langfristig gewährte Finanzierungsforderung zu verkaufen und abzutreten, um das finanzielle Engagement vollständig zu beenden.

Wie dargestellt, ist das Tatbestandsmerkmal der Absicherung von Währungsrisiken in ökonomischer Hinsicht auszulegen. Entscheidend ist, ob sich infolge des Wertverfalls einer funktionalen Währung ein Vermögensverlust für den Konzern ergeben kann und dieses Währungsrisiko durch ein geeignetes Sicherungsgeschäft kompensiert wird. Ohne Bedeutung ist hingegen, ob sich ein Währungsrisiko in Form eines Währungsverlustes in bilanzieller Hinsicht im Periodenergebnis auswirkt oder ob dieses – erfolgsneutral – im sonstigen Ergebnis oder in einem anderen Eigenkapitalposten im Konzernabschluss niederschlägt. Die Fremdwährungsbewertung des Grundgeschäfts „Nettoinvestition in einen Geschäftsbetrieb“ und die erfolgsneutrale Erfassung von Währungsgewinnen und -verlusten im sonstigen Ergebnis (OCI) entfaltet daher auch keine Auswirkung auf das zu erfüllende Kriterium, der Absicherung eines Währungsverlustes.

c) Schachtelbeteiligungen i.S.v. § 20 Abs. 2 Nr. 1 MinStG

Die Anwendung von § 40 MinStG setzt eine **Schachtelbeteiligung** voraus. Was als Schachtelbeteiligung anzusehen ist, regelt § 20 Abs. 1 Nr. 1 MinStG. Damit wird deutlich, dass das Bilanzkonzept der „Nettoinvestition in einen (ausländischen) Geschäftsbetrieb“ zwar auf eine Darlehensbeziehung oder ähnliche Finanzierungsvereinbarung abstellt, eine solche **schuldrechtliche Rechtsbeziehung** indes nicht ausreichend ist. Vielmehr bedarf es zusätzlich einer gesellschaftsrechtlichen Stellung als Anteilseigner.

Der Gesetzeswortlaut nimmt ausschließlich Bezug auf eine Schachtelbeteiligung (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 MinStG), nicht hingegen auf eine **Langzeitbeteiligung** (§ 20 Abs. 1 Nr. 2 MinStG). Eine Langzeitbeteiligung i.S.v. § 20 Abs. 1 Nr. 2 MinStG ist mithin nicht ausreichend.

2. Erfassung im sonstigen Ergebnis im Konzernabschluss (Abs. 2 Satz 1 Nr. 2)

§ 40 Abs. 2 Nr. 2 MinStG setzt voraus, dass qualifizierte Währungsgewinne und -verluste erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis des Konzernabschlusses erfasst werden.³ Dieses Tatbestandsmerkmal mag als Widerspruch zu der in § 40 Abs. 1 MinStG enthaltenen Voraussetzung klingen, wonach qualifizierte Währungsgewinne und -verluste erfolgswirksam im Mindeststeuer-Jahresüberschuss bzw. -Jahresfehlbetrags enthalten sein müssen, um sie in einem nachfolgenden Schritt i.S.v. § 18 Nr. 12 MinStG zu

¹ Vgl. OECD-VWL Februar 2023 Art. 2.2, Rz. 4.

² Bei Veräußerung eines Tochternehmens bzw. bei Verlust der Beherrschungsmöglichkeit ist gem. IFRS 10 Par. B99 der Abgang der Vermögenswerte und Schulden wie eine Veräußerung durch das Mutterunternehmen abzubilden; vgl. Schmidt, IRZ 2023, 409 (410).

³ Vgl. GloBE-MK 2025, Art. 3, Rz. 57.

korrigieren. Die erfolgswirksame Korrektur eines erfolgsneutral im sonstigen Ergebnisses erfassten Sachverhalts scheint zunächst systematisch fraglich und denklogisch damit ausgeschlossen zu sein.

- 34 Bei differenzierter Betrachtung wird jedoch ersichtlich, dass es sich um keinen Widerspruch handelt. Wie Übersicht 1¹ zu entnehmen ist, gehen die gesetzlichen Regelungen davon aus, dass im **Einzelabschluss** (Reporting Package) kein Hedge Accounting erfolgt und sowohl die Fremdwährungsgewinne und -verluste des Grundgeschäfts, als auch des Sicherungsgeschäfts erfolgswirksam erfasst werden. Demnach ist die korrespondierende Anwendung des § 18 Nr. 2 MinStG auf qualifizierte Währungsgewinne und -verluste folgerichtig und systematisch geboten.
- 35 Die erfolgsneutrale Erfassung von „qualifizierten Währungsgewinnen und -verlusten“ im **sonstigen Ergebnis** erfordert die Anwendung von **Hedge Accounting im Konzernabschluss**.² Hierzu wird das Sicherungsgeschäft, ein derivatives (IFRS 9 Par. 6.2.1) oder ein nicht-derivatives (IFRS 9 Par. 6.2.2) Sicherungsinstrument, mit dem Grundgeschäft, einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb (IFRS 9 Par. 6.3.1), in einen ökonomischen Zusammenhang gebracht. Sofern sämtliche Voraussetzungen für die Anwendung von Hedge Accounting erfüllt sind, ist der **effektive Teil der Währungsumrechnungsdifferenz** (nicht-derivatives Sicherungsinstrument) bzw. der **effektive Teil des Gewinns oder Verlustes** aus dem Sicherungsinstrument (derivatives Sicherungsinstrument) erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis (OCI) zu erfassen (IFRS 9 Par. 6.5.2013 Buchst. a).³
- 36 Bei **Nichtanwendung von Hedge Accounting im Konzernabschluss** sind – im Umkehrschluss – die Währungsumrechnungsdifferenzen eines nicht-derivativen Sicherungsinstruments sowie die Gewinne und Verluste eines derivativen Sicherungsgeschäfts erfolgswirksam im Periodenergebnis (GuV) zu erfassen. Fraglich ist, ob auch in einer solchen Konstellation die Anwendung von § 40 MinStG möglich ist. Die grammatikalische Auslegung von § 40 Abs. 2 Satz 1 MinStG schließt eine Anwendung aus, weil der Wortlaut auf die erfolgsneutrale Behandlung von „qualifizierten Währungsgewinnen und -verlusten“ und damit auf das Sicherungsgeschäft abstellt. Ein solches Ergebnis erscheint unter Anwendung einer teleologischen Gesetzesauslegung indes mehr als fraglich, besteht der Zweck der Norm gerade darin, die Gleichbehandlung von erfolgswirksamen Effekten aus einem Grundgeschäft und einem Sicherungsgeschäft zu ermöglichen. Eine kritische Auseinandersetzung eines solchen Ergebnisses offenbart, dass nicht die Anwendung (oder Nichtanwendung) von Hedge Accounting im Konzernabschluss ausschlaggebend sein sollte, sondern vielmehr die Behandlung im Einzelabschluss (Reporting Package). Nach der hier vertretenen Auffassung ist es daher sachgerecht, über den Wortlaut der Norm hinaus die Tatbestandsvoraussetzung des § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 MinStG als erfüllt anzusehen, auch wenn im Konzernabschluss kein Hedge Accounting angewendet wird und folglich die Gewinne und Verluste aus dem Sicherungsgeschäft erfolgswirksam erfasst werden. Bei einer solchen Konstellation ist eine analoge Anwendung von § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 MinStG sachgerecht und die Anwendung der Korrekturvorschrift (§ 18 Nr. 3 MinStG) für die im Einzelabschluss (Reporting Package) erfolgswirksam erfassten Gewinne und Verluste aus dem Grundgeschäft und Sicherungsgeschäft geboten.

3. Effektive Nettoinvestition in einen Geschäftsbetrieb (Abs. 2 Satz 1 Nr. 3)

a) Effektivität

- 37 Die vom Gesetzeswortlaut adressierte „effektive“ Nettoinvestition vermittelt den Eindruck, es gehe um die **Effektivität der Nettoinvestition** per se und mithin um das Grundgeschäft. Der Gesetzeswortlaut ist missverständlich und bisweilen nicht korrekt. Richtigerweise geht es vielmehr um die Effektivität des **Sicherungsinstruments** und des **Sicherungszusammenhangs**.⁴

¹ Siehe oben, Rz. 12 ff.

² Das sonstige Ergebnis umfasst Ertrags- und Aufwandsposten, die gemäß dem für die Aufstellung des Konzernabschlusses verwendeten zugelassenen Rechnungslegungsstandard nicht erfolgswirksam erfasst werden dürfen oder müssen (§ 7 Abs. 29 MinStG).

³ Der nicht effektive Teil des Sicherungsinstruments ist erfolgswirksam im Periodenergebnis zu erfassen (IFRS 9 Par. 6.5.2013 (b)).

⁴ Der OECD-VWL Februar 2023 ist zu entnehmen, dass auf die Effektivität des Sicherungsinstruments abzustellen ist: „... the hedging instrument is considered an effective hedge...“; vgl. OECD-VWL Februar 2023 Art. 2.2, Rz. 8, Rz. 57.2 (c); GloBE-MK 2025, Art. 3, Rz. 57.1 und Rz. 57.2.